

lere publizistische Äußerungen aus der Kampfzeit Ludwigs des Bayern, als der Streit um das Approbationsrecht der Kurie ging. Denn nichts beweist, daß der kleine Traktat, der sich nur in einer Handschrift des 14. Jh. zusammen mit anderen staats- und kirchenpolitischen Traktaten dieser Zeit findet¹⁾, früher entstanden sei²⁾. Stellt er doch in seinen historischen Ausführungen nur einen Auszug aus einer Schrift Landulfs von Colonna über die *Translatio imperii* dar, die wahrscheinlich zwischen 1317 und 1324 entstand³⁾. Daraus

confirmat, cum superiorem non habeat. Ex quo haberi potest ulterius, quod . . . electores . . . denunciatores divinae providentiae sunt habendi . . . Sic ergo patet, quod auctoritas temporalis Monarchiae sine ullo medio in ipsum de fonte universalis auctoritatis descendit. Aber die Frage nach der Notwendigkeit der päpstlichen Approbation und Krönung des gewählten Kaisers wird auch von Dante nicht ausdrücklich erörtert.

¹⁾ Paris B. N. Cod. lat. 4046, s. Krammer S. XXXI; C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der röm. Kurie I (1879) S. 323; R. Scholz, Publizistik z. Zt. Philipps d. Sch. (1903) S. 486 ff.

²⁾ M. Krammers Versuch, auch diesen Traktat wie die *Determinatio compendiosa* für Tholomaeus von Lucca in Anspruch zu nehmen, scheint mir mißglückt. Gerade die Hauptthese des Traktats, die dreimalige *translatio imperii*, kennt Tholomaeus nicht, weder in der *Determinatio* von 1281 noch in der Fortsetzung zu *De regimine principum* von 1302, weder in den Annalen von 1303–08 noch in der Kirchengeschichte von 1313–17. Übereinstimmungen mit den Schriften des Tholomaeus, vor allem seiner Kirchengeschichte, erklären sich vollauf aus deren Benutzung durch Landulf von Colonna, dessen Traktat unser Anonymus exzerpierte (s. folg. Anm.). Auch Krammers Datierung des Traktats auf 1308 ist hinfällig; er braucht trotz des Appells an die Kurfürsten durchaus nicht während einer Thronvakanz geschrieben zu sein (wie auch P. Müller, HVS. 14, 553 ff. meint), viel eher während des Streits um das päpstliche Approbationsrecht, und die Worte, die der Traktat mit einer Schrift des Pierre Dubois gemeinsam hat, stammen aus der von ihm auch sonst benutzten Bulle *Venerabilem* (c. 34 X, l. 6). R. Scholz, Publizistik S. 174 Anm. 6 hält Augustinus Triumphus für den Verfasser.

³⁾ S. Schardius, *De jurisdictione . . . imperiali* (Basel 1566) S. 284 ff.; M. Goldast, *Monarchia* 2, 88 ff. Da in Landulfs Traktat die 1317 vollendete Kirchengeschichte des Tholomaeus von Lucca stark benutzt ist, muß er später entstanden sein, aber vor 1324, als Marsilius von Padua im *Defensor pacis* II, XXX, 7 (ed. R. Scholz [1932] S. 600) seine Schrift *De translatione imperii* ankündigte, die fast ganz Landulfs Traktat ausschreibt und dagegen polemisiert. — Zweifellos ist der anonyme Traktat *De origine . . .* nicht, wie Krammer und Buchner meinen, die Quelle für Landulf, sondern ein Auszug aus dessen ausführlicherer, zusammenhängender Darstellung, deren historische Erörterungen er meist überspringt (*Pretermissa igitur historia, per quam evidenter apparet, quod . . .* und ähnlich fünfmal), um zu den politischen Schlußfolgerungen zu kommen. In der Einleitung ist ja der Traktat vom Verfasser selbst als Auszug aus ausführlicheren Schriften gekennzeichnet, s. o. S. 193 Anm. 5. So gegen Krammer schon P. Müller, HVS. 14 (1911) S. 557, der auch mit der Datierung gegen Buchner, HJb. 33, 99 Recht behält.